



Bundesnetzagentur

## **Anleitung zur Erstellung von Produktinformationsblättern gemäß § 1 TK-Transparenzverordnung (TKTransparenzV)**

Referat 216: Universaldienst, Öffentliche Angelegenheiten, Verbraucherfragen, Schlichtungsstelle  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin  
E-Mail: [216-postfach@bnetza.de](mailto:216-postfach@bnetza.de)

# Inhalt

1	Einführung .....	3
2	Ort und Zeitpunkt der Bereitstellung gemäß § 2 TKTransparenzV.....	3
3	Allgemeine Anforderungen an die Erstellung von Produktinformationsblättern.....	4
3.1	Seitenaufbau und -gestaltung .....	4
3.1.1	Kopfteil .....	4
3.1.2	Mittel- und Fußteil.....	5
3.1.3	Fußzeile.....	6
3.2	Farbspektrum .....	6
3.3	Schrift .....	6
3.3.1	Schriftart.....	6
3.3.2	Schriftgröße und -stärke:.....	6
3.3.3	Schriftfarbe:.....	7
3.4	Gestaltungsoptionen für den Cash&Carry-Vertrieb.....	7
4	Inhaltliche Anforderungen im Einzelnen.....	8
4.1	Beschreibung der im Produkt bereitgestellten Zugangsdienste .....	8
4.2	Angaben zu den Datenübertragungsraten.....	9
4.3	Angaben zum Datenvolumen .....	10
4.4	Weitere Produktinformationen.....	10
4.4.1	Angaben zur Vertragslaufzeit .....	10
4.4.2	Preis .....	10
5	Besondere Anforderungen für Prepaid-Produkte mit Basistarif.....	12

# 1 Einführung

Produktinformationsblätter dienen dazu, Verbraucher und andere Endnutzer im Vorfeld des Vertragsschlusses über die wesentlichen Produkt- und Vertragseigenschaften von Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen in übersichtlicher und leicht verständlicher Form zu informieren. Damit soll die Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Produkte eines Anbieters erhöht werden. Durch die marktübergreifend einheitliche Vorgabe wird darüber hinaus auch die Vergleichbarkeit der Produkte unterschiedlicher Anbieter erleichtert. Hierbei sind jedoch nicht sämtliche vom Endkunden gestaltbare Produktvarianten mit einem Produktinformationsblatt (PIB) abzubilden. Vielmehr ist ein Produktinformationsblatt für jeden Hauptvertrag (also für die Verträge, in denen der Zugang zum Dienst vereinbart wird) zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht gemäß § 1 Absatz 3 TKTransparenzV Muster-Produktinformationsblätter für unterschiedliche Produkttypen, um eine einheitliche Darstellung und damit die Erfüllung der o.g. Zielsetzung sicherzustellen. Das Musterinformationsblatt wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

Nachfolgend erhalten die Anbieter von Internetzugangsdiensten allgemeine Hinweise und Erläuterungen zur Erstellung der für ihre Produkte erforderlichen Produktinformationsblätter. Anpassungen der Produktinformationsblätter und der Anleitung behält sich die Bundesnetzagentur bei Bedarf vor. Diese werden ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.

## 2 Ort und Zeitpunkt der Bereitstellung gemäß § 2 TKTransparenzV

Gemäß § 2 Absatz 1 TKTransparenzV sind Produktinformationsblätter ab dem Beginn der Vermarktung, d.h. mit Beginn der Buchungsmöglichkeit für den Endkunden, in leicht zugänglicher Form bereitzustellen.

Nach § 2 Absatz 2 muss der Verbraucher vor dem Vertragsschluss oder vor der Vertragsverlängerung Kenntnis über die bereitgestellten Informationen haben. Er muss somit ausreichend Zeit haben, um diese Informationen würdigen und in seine Kaufentscheidung einbeziehen zu können. Einen leichten Zugriff auf das Produktinformationsblatt haben Verbraucher dann, wenn ihnen im stationären Vertrieb während des Beratungsgesprächs ein Ausdruck ausgehändigt wird oder wenn es in dem Bereich sehr gut sichtbar ausliegt, in dem sich der Verbraucher über die jeweiligen Angebote des Anbieters informiert.

Darüber hinaus sind dem Verbraucher bei allen Vertragsabschlüssen außerhalb von geschlossenen Geschäftsräumen, z.B. bei Haustürgeschäften, die Produktinformationsblätter bereitzustellen. Auch hier muss der Verbraucher ausreichend Zeit haben, die bereitgestellten Informationen zu würdigen. Die Bereitstellung der Produktinformationsblätter bei Haustürgeschäften muss kostenfrei und unverzüglich erfolgen, auch um nicht das gesetzliche Widerrufsrecht des Verbrauchers zu unterlaufen.

Für Angebote im Internet sind die Produktinformationsblätter vor dem Vertragsschluss oder vor der Vertragsverlängerung auf einem dauerhaften Datenträger zum Download (bspw. als Pdf-Datei) bereitzustellen. Die Produktinformationsblätter sind in dem Bereich des Internetauftritts leicht zugänglich zu platzieren, in dem sich der Verbraucher bzw. Endnutzer über die jeweiligen Angebote

des Anbieters vorrangig informiert. Ein Zugriff erst auf Ebene der Tarifdetails oder auf nachgelagerten Ebenen, in denen bspw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt werden, ist nicht mehr als leicht zugänglich zu bewerten und ist daher nicht ausreichend.

Sofern das Angebot des jeweiligen Produktes gegenüber dem Verbraucher oder Endnutzer telefonisch erfolgt, ist eine postalische oder elektronische Übermittlung des Produktinformationsblattes im Nachgang zum Gespräch anzubieten. Die Übermittlung der Produktinformationsblätter bei Fernabsatzverträgen muss kostenfrei und unverzüglich erfolgen, auch um nicht das gesetzliche Widerrufsrecht des Verbrauchers zu unterlaufen.

Damit der Verbraucher oder Endnutzer tatsächlich in Kenntnis der im Produktinformationsblatt bereitgestellten Informationen den Vertrag abschließt, ist nach § 2 Abs. 2 eine **erneuter** Hinweis vor dem Vertragsschluss oder vor der Vertragsverlängerung zu geben, sofern letztere mit einer inhaltlichen Änderung der Produktinformationen verbunden ist.

Die Produktinformationsblätter von nicht mehr vermarkteten Angeboten sind auf der Internetseite des Anbieters in einem Archiv zur Verfügung zu stellen (§ 2 Abs. 3 TKTransparenzV).

Weiterhin kann die Bundesnetzagentur nach § 3 Abs. 1 TKTransparenzV ein Exemplar des Produktinformationsblatts anfordern.

### **3 Allgemeine Anforderungen an die Erstellung von Produktinformationsblättern**

#### **3.1 Seitenaufbau und -gestaltung**

Das Produktinformationsblatt ist auf eine DIN-A4-Seite zu beschränken.

**Sofern die Felder in den Tabellen nicht ausgefüllt werden, können sie leer bleiben oder gelöscht werden**, es sei denn, es wird explizit anders in der Anleitung oder auf den Muster-Beispielen dargestellt (s. Punkt 3.4).

##### **3.1.1 Kopfteil**

Im Kopfteil des Produktinformationsblattes sind folgende Angaben enthalten:

#### **Pflichtangaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TKTransparenzV**

#### **Platzierung/Maße/Details**

Optional: Unternehmensname

Rechts oben;  
Angabe des Unternehmensnamen bzw. der Firma, soweit dieser nicht bereits im Logo enthalten ist. Auf die Angabe der Rechtsform kann an dieser Stelle verzichtet werden.

Produktname:

ggf. Klammerzusatz mit Verweis auf Anschlussart, z.B. Festnetz, Mobilfunk bzw. Mobilfunk stationär.

Informationen zu den bereitgestellten

Verwendung von Checkboxen für den Zugang

Zugangsdiensten:

zum Internet, zu Sprachverbindungen (Telefonie) sowie zu Fernsehen (TV):

Internet  Telefonie  TV

Zusätzlich sind die bereitgestellten Produktinhalte schriftlich auszuformulieren:

**Maximale Zeichenanzahl, inkl. Leerzeichen: 400.**

Beginn der Vermarktung des Produkts:

TT/MM/JJJJ

### Zusätzliche Angaben

Rechtsgrundlage:

Hinweis auf die TK-TransparenzV links oben

Logo des Unternehmens oder der Marke:

Unterhalb der Firma ist das Logo der Marke/ Firma mit folgenden Maximalmaßen zu

platzieren:

Höhe: 30 mm

Breite: 50 mm.

Produktinformationsblatt gem. § 1 TK-Transparenzverordnung

ggf. Unternehmensname

Name des Produktes (Festnetz)

Internet  Telefonie  TV



Vermarktung seit TT/MM/JJJJ

Das Produkt XY beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für [Freitext für Kurzbeschreibung zu den Zugangsdiensten Internet, Telefon und TV-Dienste]. Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus [optional] der Leistungsbeschreibung, Preisliste und AGB (Web Link optional).

Abbildung 1: Beispiel 1 - Kopfteil bei einem Festnetzanschluss.

### 3.1.2 Mittel- und Fußteil

Im Mittelteil des Produktinformationsblattes sind die wesentlichen Leistungsdaten des Internetzugangsdienstes in Tabellenform darzustellen (siehe hierzu auch Punkte 4.2. und 4.3), namentlich die Datenübertragungsraten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 TKTransparenzV sowie die ggf. vorgesehenen Datenvolumenbeschränkungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 TKTransparenzV). Die Tabellenfelder können farblich ausgefüllt werden (siehe hierzu auch Punkt 3.2).

Anschließend sind in einer weiteren Tabelle im letzten Drittel der Seite die Vertragslaufzeiten, die Beendigungs- und Verlängerungsbedingungen sowie die Preise gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 sowie Nr. 7 TKTransparenzV aufzuführen (siehe Punkt 4.4).

Bezüglich der Gestaltung von Produktinformationsblättern bei sog. Prepaidprodukten ist der Mittel- und Fußteil unter Berücksichtigung der Besonderheiten entsprechend zu gestalten (s. zu den Einzelheiten Punkt 5)

### 3.1.3 Fußzeile

In der Fußzeile des Produktinformationsblattes ist der vollständige Unternehmensname mit Rechtsformzusatz sowie die ladungsfähige Anschrift anzugeben (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 TKTransparenzV i.V.m. § 45n Abs. 3 Nr. 1 TKG). Zusätzlich kann auf der rechten Seite eine Versionsnummer des Produktinformationsblattes angegeben werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn sich die URL (Internetquelle) für den Abruf der für das Produkt relevanten Vertragsunterlagen ändern sollte. Anstelle der Versionsnummer kann ein Versionsstand mit Datum in der Fußzeile angegeben werden. Die gilt unabhängig von dem in der Kopfzeile anzugebenden Vermarktungsdatum.

## 3.2 Farbspektrum

Bei der Gestaltung der o.g. Tabellen können die Anbieter die Hausfarben ihres Unternehmens verwenden. Bei der Intensität der Farbgebung ist auf die Lesbarkeit der Informationen zu achten. Diese müssen klar erkennbar sein. Um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in den Tabellen zu erhöhen, sollten die Füllfarben zwischen den einzelnen Zeilen in den Tabellen wechseln. Dabei ist auf ein ausreichendes Kontrastverhältnis zu achten.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	X Mbit/s	X Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	X Mbit/s	X Mbit/s
Minimal	X Mbit/s	X Mbits/s
<b>Ab Verbrauch von X GB Datenvolumen wird reduziert auf:</b>	X Mbit/s	X Mbit/s
Die Nutzung folgender Dienste/ Anwendungen wird nicht auf das Datenvolumen angerechnet: [...]		

Abbildung 2: Beispiel 2 - Kopfteil bei einem Festnetzanschluss mit abwechselnder Farbgebung.

## 3.3 Schrift

### 3.3.1 Schriftart

Die Verwendung einer Unternehmensschriftart und –Farbe ist möglich. Bei der Intensität der Farbgebung ist auf die Lesbarkeit der Informationen und ausreichenden Kontrast zu den Füllfarben der Tabellen zu achten.

Ansonsten sind die gängigen Schriftarten zu verwenden:

Times New Roman/Arial/Calibri/Verdana/Bookman Old Style/Cambria/Garamond/Georgia.

### 3.3.2 Schriftgröße und -stärke:

Da das Produktinformationsblatt dazu dient, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen auf eine klare und leicht verständliche Art zu kommunizieren, ist eine Mindestgröße zu beachten:

- bei der Verwendung von Schriftarten wie z.B. Calibri/Cambria/Garamond/Georgia/ Times New Roman: 10pt;
- bei der Verwendung von Schriftarten wie z.B. Arial/Verdana/Bookman Old Style: 9pt.

Für die einzelnen Informationsblöcke im Produktinformationsblatt ergeben sich folgende Mindest- und Maximalgrößen:

	Calibri/Cambria/ Garamond/Georgia/ Times New Roman	Arial/ Bookman Old Style/ Courier New/ Verdana
Im Kopfteil:		
<b>Produktname, ggf. Unternehmensname</b>	Fett_14 pt (16 pt)	Fett_13 pt (15 pt)
Produktbestandteile	12 pt (14 pt)	11 pt (13 pt)
<b>Rechtsgrundlage</b>	Fett_10 pt (12 pt)	Fett_9 pt (11 pt)
Markteinführung	10 pt (12 pt)	9 pt (11 pt)
Im Mittelteil:		
<b>Tabellenüberschrift</b>	Fett_12 pt (14 pt)	Fett_11 pt (13 pt)
Fließtext/Tabelleninhalt	10 pt (12 pt)	9 pt (11 pt)
<b>Hervorhebung im Fließtext/Zwischenüberschriften</b>	Fett_10 pt (12 pt)	Fett_9 pt
Preis / Entgelt	Fett_10 pt (12 pt)	Fett_9 pt
Im Fußteil:		
Unternehmensname, Anschrift	14 pt (16 pt)	13 pt (15 pt)
Versionsnummer des PIB	10 pt (12 pt)	9 pt (11 pt)

### 3.3.3 Schriftfarbe:

Grundsätzlich ist die Schriftfarbe schwarz zu benutzen. Je nach der Intensität der Farbgebung in den Tabellenfeldern kann die Schriftfarbe weiß verwendet werden, um die Lesbarkeit der Angaben zu verbessern.

### 3.4 Gestaltungsoptionen für den Cash&Carry-Vertrieb

Bei Prepaidprodukten, die vornehmlich im Einzelhandel (bspw. Supermärkte, Tankstellen) vertrieben werden (sog. Cash&Carry-Vertrieb), ergeben sich besondere Herausforderungen mit Hinblick auf die Ausgestaltung und das Bereitstellen des Produktinformationsblatts.

Bei diesen Produkten können die abzudruckenden Informationen des Produktinformationsblattes entsprechend dem Format des sog. Startersets (d.h. der Produktverpackung des Prepaidprodukts) skaliert werden. Hierbei ist eine Mindestschriftgröße von 6 pt einzuhalten.

Das Datum der Markteinführung des Produkts und der Unternehmensname können auf eine Schriftgröße von 5 pt reduziert werden.

Produktname und -beschreibung, Logo und Name des Unternehmens bzw. der Marke müssen nicht im Rahmen des Produktinformationsblattes angegeben werden, wenn diese Informationen bereits anderweitig auf der Verpackung angegeben sind.

Die sonstigen Informationen nach § 1 TKTransparenzV sind in einer Tabelle zusammengefasst darzustellen. Der Basispreis ist relevant, sobald das Inklusivvolumen, bzw. die Inklusiv-SMS/Inklusivminuten aufgebraucht sind.

Hierbei ist eine Mindestgröße der Tabelle einzuhalten: Höhe: 3 cm; Breite: 7 cm.

Vermarktung des Produktes seit TT/MM/JJ		
Datenübertragungsrate*	im Download	im Upload
Geschätzter Maximalwert**	X MBit/s	X Mbit/s
Ab Verbrauch von X GB reduziert auf:	X Mbit/s	X Mbit/s
SMS / Freiminuten:	X SMS/ X Minuten	
Basispreis**:	XXX €/Min. - XXX €/SMS – XXX €/MB	
Weitere Produktinformationen		
Vertragslaufzeiten	XX Tage Mindestlaufzeit, Kündigungsfrist: XX Tage, Tarifoption gilt XX Tage ab Aktivierung	
Entgelt Starterset	X €	
* im inländischen Datenverkehr		
Unternehmensname - ladungsfähige Anschrift		

\*\*Kumulativ anzugeben

Abbildung 3: Beispiel für ein PIB im Cash&Carry-Vertrieb.

## 4 Inhaltliche Anforderungen im Einzelnen

### 4.1 Beschreibung der im Produkt bereitgestellten Zugangsdienste

Die Produktbeschreibung nennt die das Produkt kennzeichnenden Zugangsdienste, namentlich Internet und/oder Telefonie und ggf. TV-Dienste (Fernsempfang).

Im Rahmen der vorgesehenen Zeichenanzahl (inkl. Leerzeichen) kann die Art und Weise der Bereitstellung näher konkretisiert werden (bspw. die verwendete Netztechnik (2G/3G/4G) oder die verwendete Telefontechnologie (analog, VoIP)) .

Der Endnutzer erhält darüber hinaus standardmäßig den Hinweis, dass sich die „Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen“ aus den sodann aufzuführenden wesentlichen Vertragsdokumenten (z.B. Leistungsbeschreibung, AGB, Preisliste) ergeben. Sofern das Produktinformationsblatt digital bereitgestellt wird, können die Dokumente einzeln verlinkt werden. In jedem Fall ist eine URL anzugeben, die unkompliziert verwendet werden kann (z.B. über einen ShortLink). Es ist sicherzustellen, dass der Endnutzer auf der angegebenen Internetseite schnell und unkompliziert auf die genannten Vertragsdokumente des Anbieters zugreifen kann.

#### Formulierungsbeispiele:

*Wir bieten Ihnen/Dir mit dem Produkt XY einen Festnetz-Anschluss, der Internet, Telefonie (incl. Flatrate in das deutsche Festnetz) und eine Fernseh-Option beinhaltet.*

Das Produkt XY vereint einen Festnetz- und Mobilfunkanschluss, über den der Internetzugang sowie Sprachverbindungen (IP-Telefonie) und Fernsehen bereitgestellt werden. Das LTE-Mobilfunknetz wird bei Bedarf automatisch zugeschaltet.

Mit dem Produkt XY erhalten Sie/ erhältst Du einen Mobilfunkanschluss für Zuhause, der Highspeed-Internet bis 30 GB Volumen und eine Telefon-Flat in das deutsche Festnetz beinhaltet.

[...]

#### 4.2 Angaben zu den Datenübertragungsraten

Weiterhin sind die Anbieter von Internetzugangsdiensten bei der Vermarktung von Anschlüssen, die nicht den Zugang zu Mobilfunknetzen ermöglichen, verpflichtet im Produktinformationsblatt die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende sowie die maximale Datenübertragungsrate auszuweisen (§ 1 Absatz 2 Nummer 5 TKTransparenzV). Diese Vorgaben betreffen sowohl die regulären Festnetzprodukte als auch Internetzugangsdienste, die über Richtfunk oder Satellit bereitgestellt werden.

Der Begriff der „normalerweise zur Verfügung stehenden Datenübertragungsrate“ entspricht dem Wert, den Endkunden des bestellten Produktes meistens erwarten können, wenn sie auf den Dienst zugreifen.

Die Datenübertragungsraten sind in Megabit pro Sekunde (Mbit/s) anzugeben.

Datenübertragungsraten, die nach Verbrauch des im Tarif enthaltenen Datenvolumens relevant sind, können auch in Kbit/s angegeben werden.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	X Mbit/s	X Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	X Mbit/s	X Mbit/s
Minimal	X Mbit/s	X Mbits/s
<b>Ab Verbrauch von X GB Datenvolumen wird reduziert auf:</b>	X Mbit/s	X Mbit/s
Die Nutzung folgender Dienste/ Anwendungen wird nicht auf das Datenvolumen angerechnet: [...]		

Abbildung 4: Beispiel einer Tabelle für die Angaben der Datenübertragungsrate im Festnetz.

Bei Produkten mit Mobilfunkanschluss ist die geschätzte maximale Datenübertragungsrate anzugeben.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Geschätzter Maximalwert	X MBit/s	X Mbit/s
<b>Ab Verbrauch von X GB Datenvolumen</b> wird <b>reduziert</b> auf:	X Mbit/s	X Mbit/s
Die Nutzung folgender Dienste/ Anwendungen wird nicht auf das Datenvolumen angerechnet: [...]		

Abbildung 5: Beispiel einer Tabelle für die Angaben der Datenübertragungsrate im Mobilfunk.

### 4.3 Angaben zum Datenvolumen

Endnutzer müssen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 6 TKTransparenzV über die Bedingungen einer etwaigen Reduzierung der Datenübertragungsrate informiert werden. Zu den Mindestangaben gehören der Schwellenwert, ab dem die Datenübertragungsrate reduziert oder weiteres Datenvolumen gebucht wird sowie die Datenübertragungsrate, die ab Erreichen einer Datenvolumenbeschränkung angeboten wird und welche Dienste oder Anwendungen in das vertraglich vereinbarte Datenvolumen eingerechnet werden und welche nicht.

Sofern bestimmte Dienste und Anwendungen **nicht** in die Berechnung des Datenvolumens einfließen, ist dies im Produktinformationsblatt anzugeben. Diese Angabe soll durch eine zusätzliche Tabellenzeile im Anschluss an die Information über die reduzierte Geschwindigkeit bei Erreichen des Schwellenwertes geschehen (siehe Abbildungen 4 und 5).

Der Schwellenwert, ab dem eine Reduzierung der Datenübertragungsrate erfolgt, ist durch Fettdruck hervorzuheben. Das Datenvolumen ist bei Festnetzprodukten in Gigabyte (GB) anzugeben. Bei Mobilfunkprodukten sollte das Datenvolumen zumindest in Megabyte (MB) angegeben werden.

Sofern die Felder in den Tabellen nicht ausgefüllt werden, können sie leer bleiben oder gelöscht werden.

Unabhängig davon hat der Anbieter zu prüfen, ob bei einem solchen Angebot die Vorschriften des Art. 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 erfüllt sind.

### 4.4 Weitere Produktinformationen

#### 4.4.1 Angaben zur Vertragslaufzeit

Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4 der TKTransparenzV sind Endnutzer im Produktinformationsblatt produktspezifisch über die Vertragslaufzeit sowie die Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung des Vertrages zu informieren.

#### 4.4.2 Preis

Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 7 TKTransparenzV sind die Endnutzer über **die für die Nutzung der Zugangsdienste** geltenden Preise zu informieren.

Da der Preis für den Zugang zu den Diensten Telefonie und/oder Internet und ggf. TV regelmäßig gesamthaft für ein bestimmtes Produkt kalkuliert wird, ist die Angabe des Produktpreises (z.B. Listenpreis pro Monat für Komplettprodukt/ monatliches Entgelt) ausreichend.

Die Preise für anderweitige Dienste oder Leistungen des Anbieters (z.B. für die Bereitstellung des Anschlusses, für die Portierung von Rufnummern, für Anrufe in bestimmte Netze etc.) sind nicht erneut im Produktinformationsblatt wiederzugeben. Vielmehr ist auf die gültige Preisliste zu verweisen.

Es sollte verdeutlicht werden, ob im Produktpreis standardmäßig Hardware enthalten. Sofern diese im Produktpreis inklusive ist, können die konkreten Geräte benannt werden. Um die Übersichtlichkeit sicherzustellen, können bei der Preisangabe maximal zwischen drei unterschiedlichen Hardwareoptionen (z.B. Exklusive, Standard, Premium) unterschieden werden. Einmalpreise für Hardware sind nicht aufzuführen.

Weitere Produktinformationen		
<b>Vertragslaufzeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• XX Monate</li> <li>• Verlängerung um jeweils XX Monate, wenn nicht mit einer Frist von X Monaten/Wochen zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.</li> </ul>	
<b>Entgelt</b> für das Komplettprodukt (Listenpreis)	1.-X. Monat	X. – XX. Monat
- inkl. Hardware (Router XY und HD-Video-Recorder XY)	X €	X €

Abbildung 6a: Beispiel für eine Übersicht zur Vertragslaufzeit und zu den Preisen bei einem Produkt, bei dem standardmäßig die Hardware enthalten ist.

Weitere Produktinformationen		
<b>Vertragslaufzeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• XX Monate [Wochen, Tage]</li> <li>• Verlängerung um jeweils XX Monate [Wochen, Tage], wenn nicht mit einer Frist von X Monaten/Wochen zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.</li> </ul>	
<b>Entgelt</b> für das Komplettprodukt (Listenpreis)	1.-X. Monat	X. – XX. Monat
- inkl. Hardware (Router XY und HD-Video-Recorder XY)/ exkl. Hardware	X €	X €

Abbildung 6b: Beispiel für eine Übersicht zur Vertragslaufzeit und zu den Preisen bei einem Produkt, bei dem standardmäßig die Hardware nicht enthalten ist.

Weitere Produktinformationen			
<b>Vertragslaufzeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• XX Monate [Wochen, Tage]</li> <li>• Verlängerung um jeweils XX Monate [Wochen, Tage], wenn nicht mit einer Frist von X Monaten/Wochen zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.</li> </ul>		
<b>Entgelt</b> für das Komplettprodukt (Listenpreis)	ohne Hardware	inkl. Hardware XY	inkl. Premium Hardware XY
Monat 1 - X:	X €	X €	X €
danach pro Monat:	X €	X €	X €

Abbildung 7: Beispiel für eine Übersicht zur Vertragslaufzeit und zu den Preisen bei einem Produkt, bei dem verschiedene Optionen bezüglich der Hardware bestehen.

Sofern die entsprechenden Felder in den Tabellen nicht ausgefüllt werden, können sie leer bleiben oder gelöscht werden.

## 5 Besondere Anforderungen für Prepaid-Produkte mit Basistarif

Derzeit wird bei Prepaidprodukten in der Regel ein Basistarif vermarktet, zu dem sich – bei Bedarf – eine Tarifoption (X MB/X Inklusivminuten/X SMS) dazu buchen lässt. Die bloße Darstellung des Basistarifs in einem Produktinformationsblatt ohne weitergehende Informationen zu den buchbaren Optionen ist jedoch in der Regel wenig aussagekräftig und entspricht nicht den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 TKTransparenzV, da die wesentliche Leistungsdaten (die zur Verfügung gestellte Datenübertragungsrate bzw. das verfügbare Datenvolumen) erst durch die dazu buchbaren Tarifoptionen bestimmt werden. Anbieter von Prepaid-Produkten müssen nicht für jede Tarifoption (bspw. 250 MB/500 MB/1 GB) ein eigenes Produktinformationsblatt bereitstellen. Der Basispreis ist relevant, sobald das Inklusivvolumen, bzw. die Inklusiv-SMS/Inklusivminuten aufgebraucht sind.

Es können diejenigen Tarifoptionen in einem Produktinformationsblatt zusammenfassend dargestellt werden, die sich nur hinsichtlich eines Leistungsmerkmals (Datenübertragungsrate oder Datenvolumen) unterscheiden. Für Tarifoptionen, die dem Endkunden sowohl ein anderes Datenvolumen als auch eine andere Datenübertragungsrate gewähren, ist hingegen ein eigenes Produktinformationsblatt zu erstellen. Auf diese Weise verbessern die Produktinformationsblätter die geforderte Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Produkte eines Anbieters.

Haben die einzelnen Tarifoptionen weder Einfluss auf die zur Verfügung gestellte Datenübertragungsrate noch auf das Datenvolumen sind diese buchbaren Optionen nicht im Produktinformationsblatt aufzuführen.

Datenübertragungsraten*	im Download	im Upload	Ab Verbrauch des inkl. Datenvolumens wird reduziert auf:
Geschätzter Maximalwert	XX MBit/s	XX Mbit/s	XX Mbit/s
Die Nutzung folgender Dienste/ Anwendungen wird nicht auf das Datenvolumen angerechnet: [...]			
* im inländischen Datenverkehr			

Tarifoption	Inkl. Datenvolumen	SMS und Freiminuten	Preis
<b>Small</b>	X MB	X SMS/X Min.	X €
<b>Medium</b>	X MB	X SMS/X Min	X €
		Flatrate	X €
<b>Large</b>	X GB	X SMS/ X Min	X €
		Flatrate	X €
<b>Flat L</b>	X GB	Flatrate	X €
<b>Internetflat S</b>	X MB	-	X €
<b>Internetflat M</b>	X MB	-	X €
<b>Internetflat L</b>	X GB	-	X €
Basispreis	XXX €/MB	XXX €/Min. - XXX €/SMS	

Abbildung 8a: Prepaid-Produkt (Basistarif mit zubuchbaren Optionen).

Bei Prepaidprodukten, die einer einheitenbasierten Logik folgen (bspw. 1000 MB/Minuten/SMS), kann die Darstellung angepasst werden.

Tarifoption	Einheiten (MB/SMS/Min)	Preis
<b>M</b>	1000 Einheiten	X €
Basispreis	XXX €/MB	XXX €/Min. - XXX €/SMS

Abbildung 8b: Einheitenbasiertes Produkt

Für den Cash&Carry-Vertrieb sollten diese Angaben produktspezifisch auf der Rückseite des Starterpakets in verkleinerter Größe aufgeführt werden:

Vermarktung des Produktes seit TT/MM/JJ		
Datenübertragungsrate*	im Download	im Upload
Geschätzter Maximalwert**	X MBit/s	X Mbit/s
Ab Verbrauch von X GB reduziert auf:	X Mbit/s	X Mbit/s
SMS / Freiminuten:	X SMS/X Minuten	
Basispreis**:	XXX €/Min. - XXX €/SMS – XXX €/MB	
Weitere Produktinformationen		
Vertragslaufzeiten	XX Tage Mindestlaufzeit, Kündigungsfrist: XX Tage, Tarifoption gilt XX Tage ab Aktivierung	
Entgelt Starterset	X €	
* im inländischen Datenverkehr		
Unternehmensname - ladungsfähige Anschrift		

Abbildung 9: Prepaid-Produkt mit Basistarif im Cash&Carry-Vertrieb.

Sofern der Verbraucher im Nachgang zu dem Kauf eines Starterpakets auf der Webseite eine Option hinzubucht, sollte ihm das Produktinformationsblatt mit der Übersicht der Datenoptionen (hier Abbildung 8a) zur Verfügung gestellt werden, bevor er eine Option dazu bucht. Somit ist auch immer die Aktualität der Produktübersicht gewährleistet.